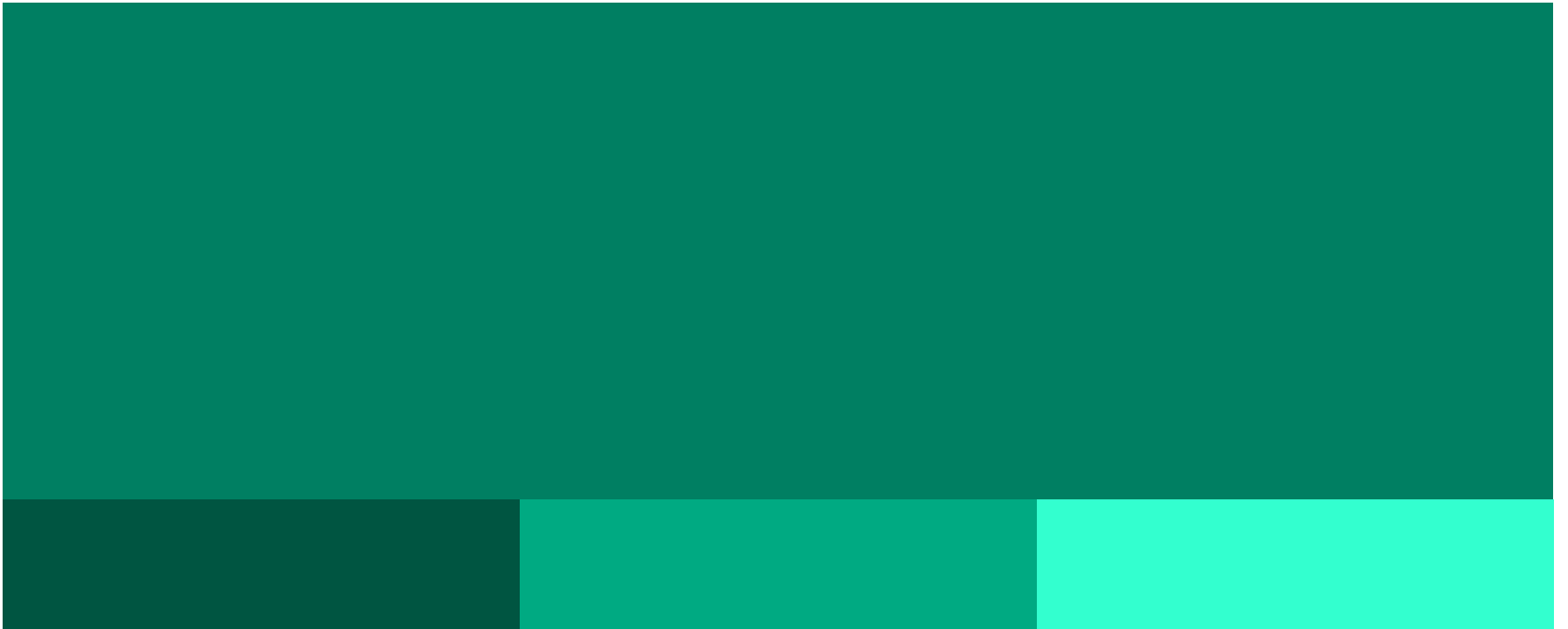


Pflegezeitgesetz (PflegeZG) und Familienpflegezeitgesetz (FPfZG)

Gleichstellungsbeauftragte



Freistellungsmöglichkeiten nach PflegeZG und FPfZG

- **Kurzzeitige Arbeitsverhinderung (10 Tage) (PflegeZG)**
 - rein rechtlich ein Leistungsverweigerungsrecht, keine Freistellung
- **Pflegezeit bis zu 6 Monate (PflegeZG)**
- **Begleitung in der letzten Lebensphase bis zu 3 Monaten (PflegeZG)**
- **Familienpflegezeit bis zu 24 Monate (FPfZG)**

Erfolgt bei der Beantragung keine Festlegung, nach welchem Gesetz die Freistellung erfolgen soll, wird eine Freistellung nach dem PflegeZG angenommen.

Kurzzeitige Arbeitsverhinderung (PflegeZG)

- bis zu 10 Arbeitstage, um in akut aufgetretener Pflegesituation für eine/n pflegebedürftigen nahen Angehörigen
 - bedarfsgerechte Pflege zu organisieren oder
 - eine pflegerische Versorgung sicherzustellen
- unverzüglich dem Arbeitgeber Arbeitsverhinderung und voraussichtliche Dauer mitteilen
- Arbeitgeber kann ärztliche Bescheinigung über Pflegebedürftigkeit und Erforderlichkeit der Maßnahmen anfordern
- keine Antragsfrist
- müssen nicht zusammenhängend genommen werden
- pro pflegebedürftiger Person nur einmal (kann aufgeteilt werden auf mehrere Personen)

Pflegeunterstützungsgeld

- **Anspruch während der kurzzeitigen Arbeitsverhinderung**
- **Antrag unverzüglich an die Pflegekasse der pflegebedürftigen Person unter Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung**
- **Höhe richtet sich nach den Vorschriften des Kinderkrankengeldes**
- **begrenzt pro pflegebedürftiger Person auf maximal 10 Tage**
 - gilt auch, wenn sich mehrere Angehörige die kurzzeitige Arbeitsverhinderung teilen
- **es muss kein Pflegegrad festgestellt worden sein**
 - jedoch eine ärztliche Bescheinigung über die voraussichtliche Pflegebedürftigkeit
- **auch wenn bereits ein Pflegegrad besteht, kann Pflegeunterstützungsgeld gezahlt werden, wenn akute Pflegesituation gegeben ist**

Pflegezeit (PflegeZG)

- **bis zu 6 Monate teilweise oder vollständige Freistellung zur Pflege einer/s nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung**
 - pro Angehöriger/m
 - Nachweis der Pflegebedürftigkeit durch Vorlage einer Bescheinigung
 - der Pflegekasse oder
 - des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen (MDK)
- **Inanspruchnahme 10 Arbeitstage vor Beginn dem Arbeitgeber schriftlich formlos mitteilen**
 - auch für welchen Zeitraum und in welchem Umfang
 - bei teilweiser Freistellung auch gewünschte Verteilung der Arbeitszeit
 - schriftliche Vereinbarung über die Verringerung und die Verteilung der Arbeitszeit
 - Arbeitgeber hat den Wünschen der Beschäftigten zu entsprechen, es denn, es sprechen dringende betriebliche Gründe entgegen

Begleitung in der letzten Lebensphase (PFlegeZG)

- wenn eine Heilung ausgeschlossen ist und eine palliativmedizinische Behandlung notwendig ist
- Nachweis durch ärztliches Attest
- nicht Pflege oder Betreuung der/des nahen Angehörigen Voraussetzung, sondern Möglichkeit, Beistand zu leisten
- muss nicht in häuslicher Umgebung erfolgen
- bis zu 3 Monate vollständige oder teilweise Freistellung (PflegeZG)
- Ankündigungsfrist: 10 Arbeitstage

Familienpflegezeit (FPfZG)

- **Rechtsanspruch**
- **Pflege einer/s pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung**
 - Nachweis durch Bescheinigung der Pflegekasse oder MDK
- **bis zu 24 Monate teilweise Freistellung**
- **Mindestarbeitszeit von 15 Wochenstunden (im Durchschnitt eines Zeitraums von maximal einem Jahr)**
- **Inanspruchnahme 8 Wochen vor Beginn dem Arbeitgeber schriftlich formlos mitteilen**
 - auch für welchen Zeitraum und in welchem Umfang
 - bei teilweiser Freistellung auch gewünschte Verteilung der Arbeitszeit
 - schriftliche Vereinbarung über die Verringerung und die Verteilung der Arbeitszeit
 - Arbeitgeber hat den Wünschen der Beschäftigten zu entsprechen, es denn, es sprechen dringende betriebliche Gründe entgegen

Minderjährige Angehörige

- **Minderjährige nahe Angehörige**
 - Freistellung auch möglich bei außerhäuslicher Pflege
 - bis zu 6 Monate vollständig oder teilweise (PflegeZG)
 - bis zu 24 Monate mit einer wöchentlichen Mindestarbeitszeit (FPfZG)
 - Wechsel zwischen häuslicher Pflege und Betreuung in einer Einrichtung ist möglich
 - steht nicht nur Eltern, sondern auch Großeltern und Geschwistern zu

Kombination von PflegeZG und FPFZG

- **im Anschluss an eine Freistellung nach dem Pflegezeitgesetz kann man eine weitere Freistellung nach dem Familienpflegezeitgesetz in Anspruch nehmen und umgekehrt**
- **Freistellungen müssen zeitlich unmittelbar aufeinander folgen**
 - Ausnahme: Freistellung zur Begleitung naher Angehöriger in der letzten Lebensphase
- **Gesamtdauer: 24 Monate**
 - 10-tägige kurzzeitige Arbeitsverhinderung wird nicht angerechnet
- **Ankündigungsfristen ändern sich:**
 - Pflegezeit im Anschluss an die Familienpflegezeit: 8 Wochen
 - Familienpflegezeit im Anschluss an die Pflegezeit: 3 Monate
- **Begleitung in der letzten Lebensphase**
 - muss nicht direkt im Anschluss erfolgen, wird aber auf Gesamtdauer angerechnet
 - Ankündigungsfrist bleibt bei 10 Arbeitstagen

Zeitgleiche Inanspruchnahme von Freistellungen

- **Pflege einer/s nahen Angehörigen kann auf mehrere Personen aufgeteilt werden**
 - zeitlich parallel oder nacheinander pflegen
 - alle betreuenden Personen können unabhängig voneinander bei ihrem Arbeitgeber eine Freistellung geltend machen
 - Anspruch auf Freistellungszeiten mindert sich nicht dadurch, dass andere Personen ebenfalls eine Freistellung in Anspruch nehmen

Dauer der Freistellung

- für einen kürzeren Zeitraum in Anspruch genommene Pflegezeit oder Familienpflegezeit kann bis zur Höchstdauer auf Antrag verlängert werden, wenn der Arbeitgeber zustimmt
- der Verlängerung muss zugestimmt werden, wenn ein vorgesehener Wechsel in der Pflegeperson aus wichtigem Grund nicht erfolgen kann
- Pflegezeit kann nur vorzeitig beendet werden, wenn der Arbeitgeber zustimmt
- Pflegezeit endet 4 Wochen nach Eintritt veränderter Umstände (Arbeitgeber unverzüglich informieren):
 - die/der nahe Angehörige nicht mehr pflegebedürftig ist
 - häusliche Pflege der/des nahen Angehörigen unmöglich oder unzumutbar ist
- Beschäftigte sollen nach Beendigung wieder auf ihren ursprünglichen Arbeitsplatz zurückkehren, es besteht kein Anspruch
 - jedoch Anspruch auf gleichwertige Stelle

Definition: Pflegebedürftigkeit

- **Personen, die körperliche, kognitive oder psychische Beeinträchtigungen oder gesundheitlich bedingte Belastungen oder Anforderungen nicht selbständig kompensieren oder bewältigen können**
- **Pflegebedürftigkeit muss auf Dauer, voraussichtlich mindestens 6 Monate, und mit mindestens der Schwere von Pflegegrad 1 bestehen**
- **Nachweis durch Bescheinigung des Medizinischen Dienstes der Krankenkasse**

Nahe Angehörige im Sinne des Gesetzes

- Großeltern
- Eltern
- Schwiegereltern
- Stiefeltern
- Ehegatten
- Lebenspartner
- Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft
- Partner einer lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft
- Geschwister
- Ehegatten der Geschwister
- Geschwister der Ehegatten
- Lebenspartner der Geschwister
- Geschwister der Lebenspartner
- Kinder
- Adoptivkinder
- Pflegekinder
- Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder des Ehegatten
- Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder des Lebenspartners / der Lebenspartnerin
- Schwiegerkinder
- Enkelkinder

Finanzielle Unterstützung

- **Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben gewährt zinsloses Darlehen**
- **für die Dauer der Freistellung nach dem Pflegezeitgesetz und dem Familienpflegezeitgesetz**
- **auf Antrag**
- **in monatlichen Raten ausgezahlt**
- **Rückzahlung innerhalb von 48 Monaten im Anschluss an die Freistellung**

Auswirkungen auf die Sozialversicherung

Pflegepersonen werden von der Pflegeversicherung der/des nahen Angehörigen grundsätzlich sozial abgesichert, wenn

- Pflegegrad 2
- die/der Pflegende nicht mehr als 30 Stunden erwerbstätig ist
- die Pflege
 - nicht erwerbsmäßig erfolgt
 - wenigstens 10 Stunden wöchentlich umfasst
 - sich auf regelmäßig mindestens 2 Tage in der Woche verteilt
 - in häuslicher Umgebung erfolgt

Kritik

- **bei Vollzeitpflege**
 - keine Einkommenssicherung
 - Ausfallzeiten bei den Rentenanwartschaften
- **Verdienstaufschlag bei Teilzeitpflege**
- **niedrigere Rente bei Teilzeitpflege**
- **Druck auf Angehörige erhöht sich, da Gesetze die Pflege scheinbar ermöglichen**
- **bei Inanspruchnahme des zinslosen Darlehens wird nicht nur kostenlose Pflege geleistet, zusätzlich verschuldet man sich noch**
- **keine adäquate Unterstützung der Pflegenden, eher der Pflegekassen**
- **Pflege wird überwiegend von Frauen geleistet wird, d.h. die tatsächliche Gleichberechtigung von Frauen und Männern wird nicht verbessert durch diese Gesetze**

Alternative Freistellungsmöglichkeiten

- **Nach Bundesgleichstellungsgesetz (BGleG)**
 - Längere Freistellung möglich
 - Großzügigere Definition von „Angehörigen“
 - Ablehnung nur bei zwingenden dienstlichen Gründen
 - Aber: keine Einkommenssicherung und soziale Absicherung
- **Nach Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD)**
 - § 11 TVöD
 - Teilzeitbeschäftigung bei Betreuung oder Pflege einer/s nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen
 - bis 5 Jahre, ggf. eine spätere Verlängerung möglich
 - § 28 TVöD
 - Sonderurlaub unter Verzicht auf Fortzahlung des Entgelts
- **Nach Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG)**

Weiterführende Informationen

Serviceportal des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)

Suche

KONTAKT | GEBÄRDENSPRACHE | LEICHTE SPRACHE

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

FamilienpflegeZert
Zeit für Pflege und Beruf

Wege zur Pflege

Hier finden Sie Menschen, die Ihnen rund um das Thema Pflege mit Rat und Tat zur Seite stehen.

STARTSEITE | THEMEN | ADRESSEN + LINKS | FAMILIENPFLEGEZEIT | AKTUELLES

www.wege-zur-pflege.de

Familienpflegezeit

Familienpflegezeit gibt Ihnen Zeit für die Pflege und sichert dabei einen Großteil Ihres Einkommens.

[mehr->](#)

© Georges Pauly

Telefonische Beratung und schnelle Hilfe für Angehörige: 030 20179131

Pflegetelefon
030 20179131
Schnelle Hilfe für Angehörige

Sie wissen nicht weiter? Wir beantworten Fragen rund um das Thema Pflege und unterstützen Sie auch in schwierigen Situationen.

Das Pflegetelefon des Bundesfamilienministeriums erreichen Sie bundesweit von Montag bis Donnerstag zwischen 9.00 und 18.00 Uhr und per E-Mail: info@wege-zur-pflege.de.



**Haben Sie noch
Fragen?**